

STUD JUR

Ausgabe 2/2022
36. Jahrgang
ISSN 0932-5360

Herausgegeben von Prof. Dr. Tobias Gostomzyk

DAS MAGAZIN FÜR JURA-STUDIERENDE

Kunst und Recht

Bodo Pieroth: „Wenn es darum geht, Kunstwerke zu vernichten, hört die Toleranz für mich auf.“

Wem gehört geraubte Kunst?
Die Benin-Bronzen im Kölner Museum

Teste dein Kunstrechts-Wissen!



Nomos



Inhalt

Maike Lorenz Alexandra Domanski Wem gehört geraubte Kunst? Die Benin-Bronzen im Kölner Museum	S. 3
Julian Hirmke Nick Kaspers „Wir machen so lange weiter, bis das Ding steht“	S. 7
Paula Hammerschmidt „Wenn es darum geht, Kunstwerke zu vernichten, hört die Toleranz für mich auf.“	S. 10
Cedric Schäfer Wie fiktiv muss ein Roman sein? Die Wirklichkeit als Dilemma der Kunstfreiheit	S. 14
Daniel Reiners Biller, Bushido und Böhmermann als Kunstrechtsfälle	S. 17
Jennifer Retslav Peter Raue – Anwalt der schönen Künste	S. 21
Paula Hammerschmidt Nick Kaspers Julian Hirmke Kunst darf alles? Ein Quiz zu Art. 5 Abs. 3 GG	S. 24
Emad Almansour Greta Althaus Fälschungssichere Kunst? Ein Interview zu Rechtsfragen von Non-Fungible Tokens	S. 27
Mario Mosbacher Satire vor Gericht	S. 32



© Die Hoffotografen GmbH

Liebe Leserin, lieber Leser,

Kunst und Recht? Wie passt das denn zusammen? Auf der einen Seite die Kunst – schillernd und undurchschaubar. Auf der anderen Seite das Recht – dogmatisch und regelhaft. Und dennoch: Mehr als wir vielleicht vermuten würden, beeinflusst die Kunst das Recht und diejenigen, die es sprechen. Jurist:innen setzen sich intensiv mit ihr, ihren Facetten und ihren Strömungen auseinander. Wozu dies führt, damit beschäftigt sich die aktuelle Ausgabe von *STUD.Jur.*, die nun druckfrisch vor Ihnen liegt.

Wem gehört die Raubkunst, geplündert aus dem westafrikanischen Königreich Benin, die derzeit im Kölner Rautenstrauch-Joest-Museum zu sehen ist? Dieser aktuellen Frage gehen die Autorinnen Maike Lorenz und Alexandra Domanski in ihrem Beitrag nach.

Über „Cancel Culture“, das Zerstören, Abbauen und Boykottieren von Kunstwerken und den Wandel der Kunstfreiheit spricht Paula Hammerschmidt mit dem Staatsrechtler Bodo Pieroth.

Mit dem Spannungsverhältnis zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten setzt sich Cedric Schäfer auseinander und analysiert die Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Klaus Manns Werk „Mephisto – Roman einer Karriere“ und Maxim Billers Roman „Esra“.

STUD.Jur.-Autorin Jennifer Retslav trifft „Mr. MoMA“, alias Anwalt Peter Raue in seiner Berliner Kanzlei. Sie spricht mit ihm darüber, was ihn an der Verbindung von Kunst und Recht so fasziniert und warum er als 80-Jähriger eine Nacht im Berliner Techno-Club „Berghain“ verbracht hat.

Wie Bilder von gelangweilten Affen und Non-Fungible Tokens das Urheberrecht herausfordern, erfahren Emad Almansour und Greta Althaus von der Juristin Diana Spikowius

Viel Spaß beim Lesen und spannende „Aha-Momente“ wünscht Ihnen

Prof. Dr. Kerstin Liesem

Impressum

Redaktion: Tobias Gostomzyk, Kerstin Liesem

Redaktionsadresse:

STUD.Jur. Redaktion

Waldseestr. 3-5 | 76530 Baden-Baden

E-Mail: studjur@nomos.de

Herausgeber:

Nomos Verlagsgesellschaft | Baden-Baden

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk, TU Dortmund

Produktion & Druck: DESIGNWERK Ingrid Hornung

Bildnachweis: Fadi Elias, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Herby Sachs/version-foto.de, Manfred Wegner, Paula Hammerschmidt, Rowohlt Verlag, Kiepenheuer & Witsch Verlag, Klaus Schleiter, Annabelle Schwarz, PR Felix Stang
Istockphoto: Mikhail Lange, DHSphoto, gesrey

Titelbild: © istockphoto mediaphotos

Anzeigenbetreuung:

Cassandra Schmitz

sales friendly | Verlagsgesellschaft

Pfaffenweg 15 | 53227 Bonn

E-Mail: c.schmitz@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

*Das *STUD.Jur.*-Heft zum Themenschwerpunkt „Kunst und Recht“ ist Ergebnis eines studentischen Projekts: Alle Autorinnen und Autoren besuchten im Sommersemester 2022 das Seminar „Justizberichterstattung“ an der TU Dortmund, immer noch unter Corona-Bedingungen. Allen gemeinsam war die Bereitschaft, sich juristischen Themen aus einer journalistischen Perspektive zu nähern – immer Jura-Studentinnen und -Studenten als Leser der Zeitschrift vor Augen. Allen beteiligten Autorinnen und Autoren möchte ich herzlich danken! Gleiches gilt für Prof. Dr. Kerstin Liesem, die redaktionell zum Gelingen des Hefts beitrug und Sascha Gottung, der das Heft gestaltete. Die Mühe hat sich – meine ich – gelohnt. Deshalb wünsche ich viel Vergnügen beim Lesen!*

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk, TU Dortmund

Daniel Reiners

Biller, Bushido und Böhmermann als Kunstrechtsfälle

Bericht zur interdisziplinären Arbeitstagung „Literatur vor Gericht – Freiheit der Kunst oder Schutz der Persönlichkeit?“ vom 29. Juni bis zum 1. Juli 2022 am Institut für Neuere deutsche Literatur der Philipps-Universität Marburg



Rund zwei Dutzend Wissenschaftler:innen und Studierende nahmen Ende Juni an der interdisziplinären Tagung in Marburg teil.

© Annabelle Schwarz

Würde der Autor Maxim Biller einen Ich-Roman schreiben, in dem die Stadt Marburg auftaucht, die Freundlichkeit der Menschen dort oder das Lachen der Studierenden, wären ebendiese Eindrücke, sofern „Roman“ auf dem Buchdeckel stünde, fiktive Aussagen in einer fiktionalen Rede. Und damit wohl eine juristisch unproblematische, literarische Bearbeitung einer realen Stadt.

Würde eine der Figuren in diesem Roman hingegen davon erzählen, welche dezidiert sexuellen Handlungen sie, sagen wir, auf einem rauen Mauerfleckchen des Landgrafenschlosses – mit ihrem Blick auf die Lahnberge und seinem auf die schönen historischen Altstadt Häuser – ausgeübt hat, würde es kritisch werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich eine Person aus dem realen Leben in dieser Schilderung wiederfände – und letztendlich ihr Persönlichkeitsrecht verletzt sähe. Zwar gibt es einen solchen Marburger Roman aus der Feder Billers nicht. Sehr wohl aber gibt es seinen gerichtlich verbotenen Roman „Esra“, dessen Prozess und Urteil häufiger Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung ist. Die Frage nach dem Spannungsfeld von Freiheit der Kunst und Verletzung der Persönlichkeit steht auch Ende Juni 2022 auf der Agenda einer Fachtagung inmitten der pittoresken hessischen Studentenstadt Marburg.

„Literatur vor Gericht – Freiheit der Kunst oder Schutz der Persönlichkeit?“ – Die interdisziplinäre Arbeitstagung am Institut für Neuere deutsche Literatur an der Philipps-Universität Marburg hat vom 29. Juni bis zum 1. Juli 2022, darunter einem der wahrscheinlich heißesten Tage des Jahres, in unterschiedlichen Hörsälen vor rund zwei Dutzend Studierenden und Fachpublikum stattgefunden. Der Ablaufplan sah insgesamt drei Panels zu Gerichtsverfahren rund um Fragen nach der Kunstfreiheit im Konflikt mit dem Persönlichkeitsrecht vor. Neben der Auseinandersetzung mit dem Prozess rund um Maxim Billers Roman „Esra“ ging es in einem zweiten Panel um das Phänomen des Ehrverlustes im Gansta-Rap am „Fall“ von „Bushido gegen Fler“. Ein drittes Panel beschäftigte sich mit Fragen rund um den „Fall“ Böhmermann mit dessen Gedicht „Schmähhkritik“.

Organisiert wurde die Tagung von Prof. Dr. Hania Siebenpfeiffer, Prof. Dr. Fabian Wolbring sowie den wissenschaftlichen Mitarbeitern Lukas Müller, Raja Möller und Franziska Plettenberg (alle Universität Marburg). Der Einladung zur Konferenz gefolgt waren Wissenschaftler:innen aus den Literatur-, Sprach-, Medien- und Rechtswissenschaften, der Soziologie, der Literaturkritik und dem Medienrecht.



v.l.n.r.: Dr. Martin Seeliger, Prof. Dr. Fabian Wolbring und Prof. Dr. Hania Siebenpfeiffer diskutieren während einer Pause zwischen den Panels.

© Annabelle Schwarz

Hania Siebenpfeiffer, Professorin für Neuere deutsche Literatur und Moderatorin des ersten Panels, betonte die Wichtigkeit von Interdisziplinarität bei Verknüpfungen von Literatur und Recht: „Wie sollen nicht-poetische Wissensordnungen wie das Recht mit dem Status poetischer Reden umgehen? Eine Frage, die geradezu provokant im Raum steht.“

Nachdem die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen am Donnerstag, 30.06.2022, den Kaffee für die Panel-Teilnehmer aufgesetzt hatten und sich bereits in den frühen Morgenstunden Wind ins Gesicht fächelten, machte Franziska Plettenberg, Literaturwissenschaftlerin an der Universität Marburg, den Anfang. Billers Roman „Esra“ bewege sich inhaltlich im Spannungsfeld verschiedener Kulturen und Identitäten. Dabei verhandle der Autor in selbstreferenzieller Weise die Frage, inwiefern Literatur reale (Beziehungs-)Erfahrungen be- und verarbeiten dürfe. Einer kunstspezifischen Betrachtungsweise zufolge müsse Billers Roman, dessen Anspruch auf Literarizität keinesfalls verkannt werden dürfe, als Kunstwerk betrachtet werden, dessen Schutz es – auch vor Gericht – aufrechtzuerhalten gelte.

Tobias Gostomzyk, Professor für Medienrecht, an der Technischen Universität Dortmund erweiterte den Wissenshorizont um die bekannte „Je-desto-Formel“ des Bundesverfassungsgerichts, die im Zuge der Entscheidung zum Roman „Esra“ von einem fließenden Übergang von Fiktion und Realität ausgegangen sei, also von nicht völlig voneinander getrennten Welten.

Nursan Celik vom Germanistischen Institut der Universität Münster betonte, dass für einen Beantwortungsversuch der Frage, ob fiktionale Kunst justiziabel ist, zu berücksichtigen sei, dass Fiktionalität im Wesentlichen einen kommunikationspragmatischen Modus markiere.

Dieser Tatsache habe das Gericht im Falle „Esra“ aber kaum Beachtung geschenkt und stattdessen ein Fiktionsverständnis verlautbart, dass sich primär an der textuellen statt an der sprachkommunikativen Ebene orientiere.

Ralf Grüttemeier, Professor für niederländische Literaturwissenschaft an der Universität Oldenburg, zielte in seinem Vortrag darauf ab, Einsichten zu vermitteln in die Auffassungen über den gesellschaftlichen Status von Literatur einerseits und die als legitim betrachteten poetologischen Konzepte zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Gesellschaften (nicht nur bei Literaten) andererseits. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts sowie unter anderem in dem Fall „Esra“ sah er eine Tendenz der Zunahme der relativen Autonomie von Literatur innerhalb der Rechtsprechung.

Das zweite Panel an diesem Donnerstag lief unter der Überschrift: „Ehrverlust im Gangsta-Rap: „Der ‚Fall‘ Bushido vs. Fler“. Fabian Wolbring, Professor für Neuere deutsche Literatur an der Universität Marburg leitete in den Fall ein, bevor wissenschaftliche Mitarbeiterin Raja Möller, ebenfalls Universität Marburg, mediale Inszenierungsstrategien der „Persona Bushido“ vorstellte. Veranschaulicht werden sollte dabei der ambivalente Status als Kunstfigur. Jurist Mani Jaleesi, Richter am Landgericht Frankfurt/Oder, diskutierte aus juristischer Perspektive, ob und inwieweit Rap als potenziell beleidigungsfreier Raum aufgefasst werden kann. Linguistin Silvia Bonacchi, Universität Warschau, führte in die linguistische Beschreibung von Beleidigungen und Ehrverletzungen ein und stellte eine Analyse-Methodik vor, die an der Schnittstelle von Sprechakttheorie, Relevanztheorie, Interaktionslinguistik und multimodaler Analyse angesiedelt ist und zunehmend auch in der Rechtswissenschaft Anwendung findet. Der Soziologie Martin Seeliger, Institut Arbeit und



© Annabelle Schwarz

Auch nach dem Ende der Veranstaltung wird noch weiter diskutiert.

Wirtschaft an der Universität Bremen, verhandelte abschließend die symbolische Konstruktion von Gering-schätzung im deutschsprachigen Gangsta-Rap und beobachtete aus intersektionaler Perspektive die Herleitung und Standpunktbezogenheit von Deutungsmacht.

Bereits am Ende des ersten Vortrags-Tages schien sich zu bestätigen, was Hania Siebenpfeiffer mit der Fachtagung beabsichtigt hatte: Durch und innerhalb der Diskussionen, die zumeist auch außerhalb der Hörsäle stattfanden – etwa beim gemeinsamen Spaziergang durch die Altstadt – sollten Ideenräume entstehen, die sich aus den unterschiedlichen Herangehensweisen der Vortragenden neu konstituierten. Das begann bei der Frage, wo Persönlichkeitsrechtsverletzungen überhaupt anfangen und welche Rolle der flüchtige Alltagslesende bei dieser Beurteilung spielen sollte. Anschließend versicherten sich die Teilnehmenden untereinander, für die Zukunft gemeinsame Projekte oder Arbeitsgruppen nicht auszuschließen – und es wurden reichlich Hände geschüttelt. Als die Sonne hinter den Lahnbergen verschwunden war, lagen mehr perspektivische Sichtweisen auf Kunst und Persönlichkeit vor, als an einem Tag gefasst werden konnten.

Tag zwei des Panels fand unter angenehmeren Klimabedingungen im kleineren, dafür belüfteten Hörsaal statt. Panel drei beschäftigte sich mit der Causa Böhmermann und dessen vor knapp sechs Jahren in der Sendung „Neo Magazin Royale“ vorgetragenen Gedicht „Schmähhkritik“. Während der Rechtsstreit, den der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan mit Böhmermann führte, vorerst rechtlich entschieden ist, machten es sich die Redner und Rednerinnen zur Aufgabe, die in Anschlag gebrachte Statusvielfalt künstlerischer Rede einer breit gefächerten Aufarbeitung zu unterziehen.

Der Vortragenden Anna Schminke, Informations- und Kommunikationsrechtlerin an der Universität Hamburg, ging es vor allem um eine rechtsanwendungsbezogene Perspektive des Falles. Eine solche Sichtweise exkludiere Fragen nach der Justiziabilität von Äußerungen im Allgemeinen und von Literatur im Besonderen. Somit sei die Böhmermann-Entscheidung nur vor dem Hintergrund derjenigen Maßstäbe erklär-, versteh- und kritisierbar, die in der Rechtsprechung zum Umgang mit persönlichkeitsrechtsrelevanter Satire entwickelt worden seien. Matthias Hahn, Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas an der Universität Marburg, fächerte seinen Vortrag weit auf und referierte zunächst zu abwertendem Sprachgebrauch im Deutschen. Ein solcher Gebrauch von pejorativer, also abwertender Sprache wurde sodann am Beispiel des Textes Schmähhkritik dargestellt. Darin anknüpfend diskutierten die Teilnehmer Fragen zur Bedeutungshandlung zwischen Konvention (Semantik) und Kontext (Pragmatik).

Abschließend ergriff Mit-Organisatorin Hania Siebenpfeiffer das Wort und bedankte sich nach gut vier Stunden Diskussion bei allen Teilnehmenden: „Ich denke, Sie alle werden mir zustimmen, wenn ich sage, dass weitere Forschung in diesem Bereich besonders aus interdisziplinärer Sicht vonnöten sein wird. Und schon jetzt rattert es die ganze Zeit in meinem Kopf, da ich eben das Wort Forschungsprojekt in einer der Diskussionen hörte.“

Nach einem kräftigen Abschlussapplaus der Studierenden in dem kleinen Hörsaal fanden sich Besucher:innen und Redner:innen zu einem Abschiedsimbiss im Foyer der Fakultät zusammen und bestätigten indirekt Siebenpfeiffers Aussage. Viele Punkte sind noch nicht final ausdiskutiert. Entsprechend hitzig endete die Veranstaltung.

Kunst darf alles?

Ein Quiz zu Art. 5 Abs. 3 GG

Die Kunstfreiheit ist in Art. 5 Abs. 3 GG fest verankert: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
In vielen Fällen überwiegt sie gegenüber anderen Rechten – manchmal aber eben auch nicht. Prüfen Sie Ihr Wissen!

1. Schriftsteller A. veröffentlicht ein Buch mit dem Titel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“. Es enthält satirische Kurzgeschichten und ist mit dem Untertitel „kein historischer Roman“ versehen. Der Titel beruht auf kommerziell sehr erfolgreichen Romanen vom Verlag B. Verlag B. verlangt von A. und seinem Verlag, das Buch aus dem Verkehr zu ziehen. Ist das rechtens?

- a) Nein, die Verwendung des Titels ist durch die Kunstfreiheit gedeckt.
- b) Ja, B. hat das ausschließliche Recht an dem Titel.
- c) Nein, durch den Untertitel grenzt sich A. ausreichend vom Buch des Verlags B. ab.

2. Kartenleger K. hält seine wahrsagerischen Fähigkeiten für Straßenkunst. Deshalb möchte er seine Tarotkarten öffentlich und erlaubnisfrei in der Stadt F. auslegen. Muss die Stadt F. dies vorher erlauben?

- a) K. braucht eine Sondernutzungserlaubnis der Stadt F.
- b) Durch die Kunstfreiheit ist in diesem Einzelfall keine Erlaubnis nötig.
- c) Straßenkunst ist durch die Kunstfreiheit immer erlaubnisfrei.

3. Bürgerbewegung P. zeigt auf einer Kundgebung „Mohammed-Karikaturen“ in Sichtweite von Moscheen. Moscheebesucherin L. will dagegen vorgehen. Hat sie Erfolg?

- a) Ja, es liegt eine Beschimpfung vor.
- b) Ja, hier kann von einer Volksverhetzung ausgegangen werden.
- c) Nein, Die Karikaturen fallen unter die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG.

4. Doppelgängerin D. plant eine Show, bei der sie Songs der weltberühmten Sängerin T. nachsingt. Dabei wirbt D. sogar öffentlich mit Plakaten, auf denen sie der T. zum Verwechseln ähnlich sieht. Darf sie das?

- a) Nein, das Persönlichkeitsrecht von T. überwiegt.
- b) Ja, die Show ist rechtens, nur das Werben mit den Plakaten nicht.
- c) Ja, das ist alles von der Kunstfreiheit gedeckt!

5. Künstler K. regt sich bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion in einem Universitätsgebäude darüber auf, dass nach 1945 keine gute Literatur und Kunst mehr entstanden seien. Er fordert die „Diktatur der Kunst“ und hebt dazu zweimal die rechte Hand zum Hitlergruß. Zulässig oder nicht?

- a) Nein, das Verwenden von verfassungswidrigen Zeichen wie dem sog. Hitlergruß ist grundsätzlich verboten.
- b) Ja, ein Hitlergruß ist von der Kunstfreiheit gedeckt, wenn ersichtlich ist, dass er nur dazu genutzt wird, um Aufmerksamkeit zu erregen.
- c) Ja, da die Person den Hitlergruß nur ironisch benutzt hat. Somit wird der Hitlergruß lächerlich gemacht und zur Diskussion gestellt, weshalb es sich bei der Aktion um Kunst handelt.

6. Auf einem Friedhof befindet sich das Grab der Familie eines im Rahmen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse zum Tode verurteilten und hingerichteten hochrangigen Militärs. Bürger B. möchte, dass das Kreuz zum Andenken an den Verurteilten entfernt wird. Daher beklebt er die Grabstätte mit einem Schild, auf dem steht: „Keine Ehre dem Kriegsverbrecher“ und beschädigt den Grabstein mehrmals, unter anderem mit roter Farbe. Ist das ein zulässiger Protest?

- a) Ja, denn es handelt sich dabei um eine berechtigte Forderung von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse.
- b) Nein, es handelt sich auch im Lichte der Kunstfreiheit um eine rechtswidrige Eigentumsverletzung.
- c) Ja, der Protest ist als Kunstaktion zu verstehen und damit im Rahmen der Kunst- und Meinungsfreiheit zulässig.

7. Künstlerin L. veröffentlicht ein Gemälde, auf dem die Dresdner Oberbürgermeisterin O. nackt vor der Kulisse des Dresdner Elbtals abgebildet ist. Das Bild entstand kurz nachdem dem Elbtal der UNESCO-Welterbe-Titel aberkannt wurde. Die Oberbürgermeisterin klagt gegen die Künstlerin, weil sie sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sieht. Bekommt sie Recht?

- a) Ja, das Persönlichkeitsrecht überwiegt, weil die Frau auf dem Gemälde nackt dargestellt wird. Dadurch liegt ein Eingriff in ihre Intimsphäre vor.
- b) Nein, Gemälde sind grundsätzlich von der Kunstfreiheit gedeckt.
- c) Nein, das Gemälde gilt als zulässige Meinungsäußerung, weil darin der zeitgeschichtliche Kontext auf satirische Art und Weise aufgegriffen wird.

8. Künstlerin L. fotografiert ein Mädchen mit einem Verband am Arm. Die Eltern stimmen der Veröffentlichung und dem Verkauf des Portraits zu. Später wird das Foto im Kontext einer Ausstellung gezeigt, in der es um Gewalt an Kindern geht. Daraufhin klagen die Eltern gegen jegliche weitere Veröffentlichungen des Portraits und erhalten Recht vor dem Landgericht Halle. Hat das Gericht richtig entschieden?

- a) Nein. Das grundsätzliche Veröffentlichungsverbot des Portraits stellt einen zu starken Eingriff in die Kunstfreiheit dar und ist nicht verhältnismäßig. Stattdessen hätte die Veröffentlichung nur im Kontext von Ausstellungen über Gewalt an Kindern verboten werden müssen.
- b) Ja, denn jede weitere Veröffentlichung des Fotos wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mädchens gewesen.
- c) Nein, die Einwilligung der Eltern kann in keinem Fall rückgängig gemacht oder aufgehoben werden.

Auflösung Quiz S. 24 / 25

1. Antwort b) ist korrekt: Der Fall beruht auf einem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Voland & Quist und dem Verlag Droemer Knaur, der erfolgreich Wanderhuren-Romane verkauft. Das Düsseldorf Landgericht hat am 27. Mai 2014 einen Verbotsantrag gegen den Titel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“ vom Verlag Droemer Knaur erlassen. In der Entscheidung hieß es: Die Kunstfreiheit rechtfertige die Nutzung des Titels nicht, zumal der Titel selbst keine Kunst sei bzw. einen satirischen Inhalt habe. Nach Auffassung des LG Düsseldorf sei es nicht fernliegend, dass der Titel wörtlich genommen werde. Außerdem entscheide der Durchschnittskäufer vor allem auf Basis des Titels und blicke weniger auf das Coverbild des Buches.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.08.2014, Az. I-20 U 63/14

2. Antwort a) ist korrekt: Rechtlich und gesellschaftlich war vor allem in den 1980er Jahren umstritten, ob Straßenkunst erlaubnisfrei ist oder einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Jahr 1989, dass auch die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG keine Stadt dazu zwingt, Straßenkunst erlaubnisfrei zu gestatten. In aller Regel sei aber eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen, wenn die Darbietung weder Anlieger, Verkehrsteilnehmer noch die Gesundheit durch Geräuschmissionen beeinträchtigt. In diesem Fall entschied der VGH Baden-Württemberg, dass das Auslegen von Tarotkarten in der Stadt Freiburg nicht als Straßenkunst gilt. Somit bedürfe es einer Sondernutzungserlaubnis. Der VGH vertrat die Meinung, dass die Tätigkeit nicht unter den grundgesetzlich geschützten Kunstbegriff falle, sondern dass K. im öffentlichen Straßenraum lediglich eine Dienstleistung anbieten wollte.

VGH Baden-Württemberg, Bes. v. 22.05.2019, Az. 5 S 2592/18

3. Antwort c) ist korrekt: Das VG Berlin hat bei diesem Fall, der sich im August 2012 im Berliner Stadtteil Wedding ereignete, keine Unrechtmäßigkeit entdeckt. Für die Erfüllung einer Beschimpfung gem. § 166 StGB fehlte es am Verächtlichmachen des religiösen Bekenntnisses. Eine Volksverhetzung gem. § 130 StGB wird ebenso ausgeschlossen, weil alleine die „international äußerst umstrittenen“ Karikaturen keine hinreichende Tatsachengrundlage seien, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anzunehmen. Die Karikaturen fallen unter die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG.

OVG Berlin-Brandenburg, Bes. v. 17.08.2012, Az. OVG 1 S 11712

4. Antwort c) ist korrekt: Bei diesem Fall ging es um eine Tina Turner Tribute Show. Grundsätzlich entschied der BGH, dass die Kunstfreiheit das Persönlichkeitsrecht von Tina Turner überwiegt. Ebenso entschied der BGH, dass mit Bildern der ähnlich aussehenden Hauptdarstellerin geworben werden darf. Nach den §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Kunsturhebergesetz wurde dies als erlaubt angesehen. Die Werbung dürfe nicht so tun, als wirke Turner tatsächlich an der Show mit, was den Plakaten aber auch nicht zu entnehmen ist.

BGH Karlsruhe, Urt. v. 24.02.2022, Az. I ZR 2/21

5. Antwort c) ist korrekt: Bei diesem Fall geht es um einen Künstler, der den Hitlergruß satirisch benutzen wollte, um seine Forderung zu unterstreichen. Es stehen sich die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und das Kennzeichenverbot des § 86 a StGB gegenüber. Das Gericht entschied zugunsten des Künstlers, weil er mit seiner Aktion für eine Enttabuisierung des sog. Hitlergrußes gesorgt habe. Indem er den Hitlergruß satirisch benutzt hat, habe er dieses Zeichen lächerlich gemacht und zur Diskussion gestellt. Somit sei seine Aktion als „Kunstperformance“ zu werten. Entscheidend ist dabei nicht, ob durch die Verwendung Aufsehen erregt werden sollte oder nicht.

AG Kassel, Urteil vom 14.08.2013 - 1614 Js 30173/12 - 240 Cs

6. Antwort b) ist korrekt: Das Amtsgericht urteilte, das Anbringen des Schildes sei eine Eigentumsverletzung. Die Handlung sei vorsätzlich und widerrechtlich erfolgt. Für die Beseitigung eines gegebenenfalls rechtswidrigen oder strafbaren Zustands der Grabstätte seien zudem ausschließlich die jeweiligen Behörden zuständig. Der Beschwerdeführer habe kein Recht darauf, durch Eingriffe in fremdes Eigentum an deren Stelle selbst aktiv zu werden. Die Eigentumsverletzung sei auch nicht unter Berücksichtigung der Meinungs- und Kunstfreiheit im Sinne des Art. 5 GG gerechtfertigt. Die Absicht des Beschwerdeführers, die Beseitigung des Steinkreuzes durch den Kläger des Ausgangsverfahrens zu erzwingen, sei nicht mehr dem künstlerischen Bereich zuzuordnen.

BVerfG, Urteil v. 30.03.2021 - 1 BvR 160/19 -, Rn. 1-3

7. Antwort c) ist korrekt: In einem Eilverfahren entschied das LG Dresden zunächst, dass das Gemälde mit dem Titel „Frau O. wirbt für das Welterbe“ nicht mehr öffentlich gezeigt werden dürfe, weil es die Persönlichkeitsrechte von Frau O. verletzen würde. Die Künstlerin ging daraufhin in Berufung und bekam Recht: Das OLG Dresden kippte die Entscheidung. Das OLG urteilte, die Meinungs- und Kunstfreiheit würden in diesem Fall überwiegen. Es handele sich um eine satirische Darstellung, die erkennbar in den Kontext der Diskussion um die Streichung des Elbtals aus der Liste des UNESCO-Welterbes gerückt sei, in der Frau O. als Politikerin eine große Rolle eingenommen hatte. Die Nacktdarstellung sei in diesem Fall als malerisches und satirisches Ausdrucksmittel zu bewerten und könne nicht als Formalbeleidigung gesehen werden.

OLG Dresden, Urt. v. 16.04.2010 - 4 U 127/10

8. Antwort a) ist korrekt: Das BVerfG hob das Urteil des LG auf. In der Begründung heißt es: „Das umfassende Verbot, ein Gemälde jeglichen Dritten gegenüber öffentlich zu machen oder zu verbreiten, stellt eine besonders starke Beeinträchtigung der Kunstfreiheit dar.“ Eine Beeinträchtigung der Kunstfreiheit sei in diesem Umfang nicht gerechtfertigt. Laut BVerfG hätte das Landgericht prüfen müssen, ob der Unterlassungsanspruch nicht hätte auf Ausstellungen beschränkt werden können, die das Bild im Zusammenhang mit Missbrauch und Gewalt zeigen, um dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Mädchens Rechnung zu tragen, ohne die Kunstfreiheit der Künstlerin übermäßig einzuschränken.

BVerfG, Bes. v. 28.01.2019, 1 BvR 1738/16, Rn. 1-34